

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0230-I/A/15/2014

Wien, am 24. November 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2482/J der Abgeordneten Dr. Belakowitsch-Jenewein, Dr. Karlsböck und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

Die Basisausbildung steht am Beginn der Turnusausbildung jeder Ärztin/jedes Arztes und ist grundsätzlich in allgemeinen Krankenanstalten gemäß § 2a Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, zu absolvieren, wofür kein weiterer administrativer Aufwand in Bezug auf Bewilligungsverfahren erforderlich ist. In der Folge ist seitens der anerkannten Ausbildungsstätten für die Turnusärztin/den Turnusarzt ein Ausbildungsplan für die weitere Ausbildung vorzulegen, in dem der voraussichtliche zeitliche und organisatorische Ablaufplan festgelegt ist, um allen Beteiligten einen besseren Überblick und eine bessere Planbarkeit zu ermöglichen.

Fragen 4 bis 6:

Die Ärztesgesetz-Novelle legt bereits fest, dass am Ende der Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin eine zumindest 6-monatige Lehrpraxis im Fachgebiet Allgemeinmedizin zu absolvieren ist, wobei auch auf Wunsch der Turnusärztin/des Turnusarztes Teilzeitbeschäftigung vereinbart werden kann. Darüber hinaus kann die Lehrpraxisinhaberin/der Lehrpraxisinhaber die Turnusärztin/den Turnusarzt auch zur Mitarbeit bei den ärztlichen Tätigkeiten außerhalb der Lehrpraxis heranziehen, wie beispielsweise Hausbesuche oder Konsiliartätigkeiten.

Als Beispiel für die Organisation der Lehrpraxen kann das Pilotprojekt „Lehrpraxis Modell Vorarlberg“ erwähnt werden, in dem alle Beteiligten (Bund, Land, Ärztekammer und Sozialversicherung) gemeinsam die Organisation und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Qualitätskriterien festlegen und dadurch die Turnusärztinnen/-ärzte ohne Unterbrechung ihrer Ausbildungszeit nahtlos in die Lehrpraxis wechseln und trotzdem beim Krankenanstaltenträger Wochenenddienste absolvieren können. Dies erhöht die Flexibilität für alle Beteiligten auf einem hohen Qualitätsniveau.

Fragen 7 bis 9:

Die Medizinischen Universitäten sind seit 2011 in die Vorbereitung der Reform der Ärztinnen-/Ärzteausbildung regelmäßig eingebunden.

Fragen 10 bis 13:

Die aktuelle Ärztegesetz-Novelle sieht grundsätzlich den Entfall der Voraussetzung zu einer bestimmten Staatsangehörigkeit vor, wodurch in Hinkunft die Staatsangehörigkeit kein Hindernis mehr für die Berufsausübung sein soll. Unabhängig davon besteht weiterhin die Möglichkeit der ärztlichen Tätigkeit in unselbständiger Stellung zu Studienzwecken, sodass sowohl eine Internationalisierung als auch ein Erfahrungsaustausch in der Spitzenforschung gewährleistet bleiben.

Fragen 14 bis 17:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Frage 14 missverständlich formuliert ist, da angenommen werden könnte, dass durch Angehörige des Pflegedienstes eine Ausbildung von Turnusärztinnen/-ärzten erfolgt. Diese Annahme wäre absolut unzutreffend, da weder seitens der Angehörigen der Pflegeberufe ärztliche Tätigkeiten vermittelt werden, noch den Ärztinnen/Ärzten im Zuge ihrer Ausbildung Tätigkeiten, die der Pflege vorbehalten sind, vermittelt werden.

Die positive Rückmeldung der Medizinischen Universitäten beruht auf der Erwartung, dass die nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz an Angehörige der Pflege delegierbaren ärztlichen Tätigkeiten tatsächlich von Angehörigen dieser Berufsgruppen durchgeführt werden, sodass Turnusärztinnen/-ärzte besser der gesamte Inhalt ihrer ärztlichen Ausbildung vermittelt werden kann.

Die aktuelle Ärztegesetz-Novelle sieht daher als eine weitere Voraussetzung für die Anerkennung als Ausbildungsstätte zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin vor, dass die Ausbildungsstätte über einen Pflegedienst verfügen muss, der die Durchführung der in § 15 Abs. 5 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, genannten Tätigkeiten gewährleistet. Turnusärztinnen/-ärzte sollen im Rahmen der neunmonatigen Basisausbildung auch für solche Tätigkeiten herangezogen werden, die für die Erreichung des Ausbildungsziels im Bereich der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten notwendig sind. Das Erfordernis des Pflegedienstes ist entsprechend dem jeweiligen Sonderfach der anzuerkennenden

Ausbildungsstätte zu sehen, sodass beispielsweise im Sonderfach Medizinische und Chemische Labordiagnostik oder im Sonderfach Radiologie die Voraussetzung des Pflegedienstes in den Hintergrund treten wird, da dort keine pflegerischen Leistungen zu erbringen sind.

Um sicherzustellen, dass Turnusärztinnen/-ärzte nicht als Systemerhalter/innen eingesetzt werden, sieht die Regierungsvorlage 268 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXV. GP mehrere Schutzbestimmungen vor, um auch klar zum Ausdruck zu bringen, dass die Ausbildung im Vordergrund steht.

Beispielsweise ist eine Rezertifizierung der Ausbildungsstätten alle sieben Jahre durch die Österreichische Ärztekammer vorgesehen. Dabei sind die Voraussetzungen für eine Anerkennung sowie weitere Kriterien durch die Österreichische Ärztekammer zu evaluieren. Insbesondere sind die in der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung vorgegebenen Ausbildungsinhalte, wie sie auch in den Rasterzeugnissen zu bestätigen sind, umzusetzen. Sollte sich im Rahmen dieser Evaluierung ergeben, dass die gesetzlichen Vorgaben betreffend das Tätigwerden der Turnusärztinnen/-ärzte in der Ausbildungsstätte nicht eingehalten werden, so ist dies im Rezertifizierungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Fragen 18 bis 22:

Die Dienstzeiten der Turnusärztinnen/-ärzte richten sich grundsätzlich nach dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz. Das Ärztegesetz 1998 sieht lediglich Vorgaben für die Ausbildung vor, die in jenen Zeiten zu absolvieren sind, in denen der überwiegende Teil des fachärztlichen Stammpersonals anwesend ist. In der Kernausbildungszeit sind jedenfalls 25 Stunden in der Zeit zwischen 7.00 und 16.00 Uhr zu absolvieren, wobei allfällige Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste entsprechend zu berücksichtigen sind.

Fragen 23 bis 25:

Gemäß § 49 Abs. 4 und 5 ÄrzteG 1998 besteht bereits eine solche ärztrechtliche Abdeckung der Tätigkeiten der Studentinnen und Studenten der Medizin.

Fragen 26 bis 32:

Approbierte Ärztinnen/Ärzte aus einem Mitgliedstaat der EU verfügen über keine postgraduelle Ausbildung oder praktische Erfahrungen, sodass zur Qualifikation der approbierten Ärztinnen/Ärzte kein Pendant zu den in Österreich geforderten ärztlichen Qualifikationen gegeben ist.

Ab 1. Jänner 2015 müssen sich approbierte Ärztinnen/Ärzte zur Erlangung der selbständigen Berufsberechtigung als Turnusärztinnen/-ärzte in die Ärzteliste eintragen lassen und die reguläre Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw. zur Fachärztin/zum Facharzt absolvieren.

Hintergrund dieser Überlegungen ist der Umstand, dass in Österreich die ärztliche Berufsausbildung mit dem Abschluss zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw. zur Fachärztin/zum Facharzt endet. Erst ab diesem Zeitpunkt erlangen Ärztinnen/Ärzte die selbstständige Berufsberechtigung. Im Rahmen des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum wurde allerdings die approbierte Ärztin/der approbierte Arzt im Ärztegesetz 1998 eingeführt. Den Status „approbierte Ärztin“/„approbierter Arzt“ können seither Ärztinnen und Ärzte erlangen, die einen entsprechenden Studienabschluss in einem Mitgliedstaat der EU erworben und mit diesem Abschluss der Grundausbildung im Mitgliedstaat bereits die Berechtigung zur selbstständigen Berufsausübung erhalten haben und sich in Österreich niederlassen. Allerdings ist diesen approbierten Ärzt/inn/en ein Tätigkeitwerden im Rahmen des Sozialversicherungssystems nicht erlaubt.

Nach einem Umdenken in der Europäischen Kommission sowie neuester Interpretation der europäischen Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG durch die Europäische Kommission verschafft nunmehr ein Ausbildungsnachweis über die Grundausbildung nur jene Rechte, die im Aufnahmemitgliedstaat für den korrespondierenden Ausbildungsnachweis gemäß Anhang 5.1.1 der Richtlinie vorgesehen sind.

Zur Frage nach Mehrkosten wird angemerkt, dass für Krankenanstaltenträger keine Pflicht zur Anstellung von approbierten Ärzt/inn/en als Turnusärztinnen/-ärzte besteht und, sollte dies der Fall sein, dem Personalaufwand eine entsprechende Leistung gegenübersteht.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	2447/AB-XXV-GB-Anfragebeantwortung CiJkGrONJzQ5g8fpNjNk8aUHv6bWkHjAsLz2p8vWnkAnjAx8gaQ/aLSCDv8IPZ 0WvDBV/+rJwjtGCKNYxm0xVEbYkVvJgVydPYo2/sEC6g3NA5QzpTo7ul4zwR2TP6L VCqt0KxF3NqF9mSvyBrXAL7zMqAobg6khmWED1TEk=	
	Untersigner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-24T10:50:14+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	